We 116

We 116

1. Ausfertigung

Bebauungsplan We 116

in einem Blatt

M 1:2000

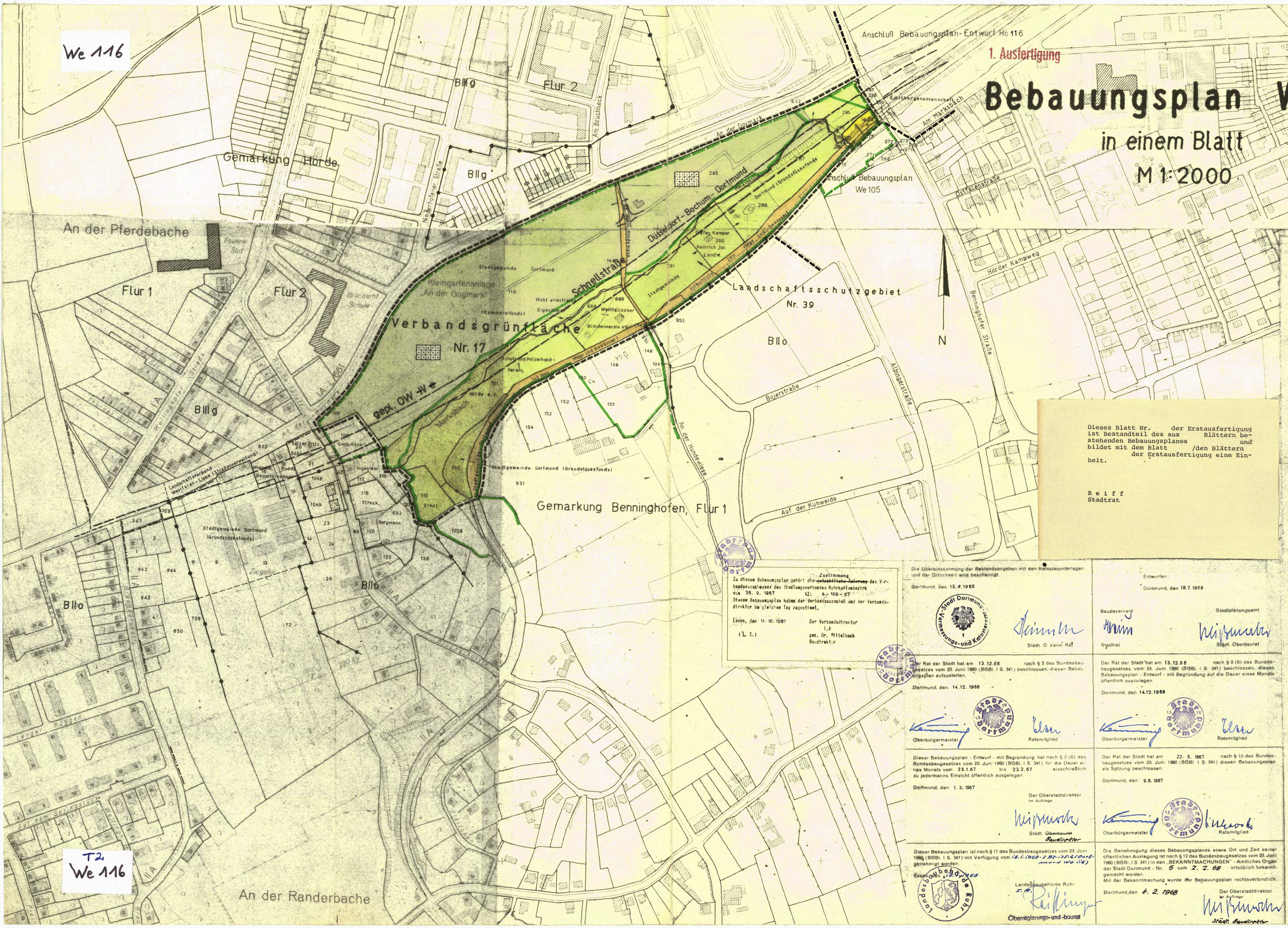
Anschluß Bebauungsplan-Entwurf Ho 116
Gemarkung Hörde
Flur 2
Flur 1
BIIg
BIIIg
BIIo
An der Pferdebache
Feuerw. Süd
Brückerhof Schule
An der Goymark
Am Bruchheck
Kleingartenanlage "An der Goymark"
Verbandsgrünfläche Nr. 17
Schnellstraße
Düsseldorf-Bochum-Dortmund
gepl. OW-IV
Marksbach
Stadtgemeinde Dortmund (Grundstücksfonds)
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Straßenverwaltung)
Anschluß Bebauungsplan We 105
Am Marksbach
Landschaftsschutzgebiet Nr. 39
N
Hörder Kampweg
Benninghofer Straße
Bojerstraße
An der Hundewiese
Auf der Kuhweide
Gemarkung Benninghofen, Flur 1
Ziegelei
220 kV
An der Randerbache

Dieses Blatt Nr. der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

R e i f f
Stadtrat

Zustimmung

Zu diesem Bebauungsplan gehört die ~~gutachtliche Äußerung~~ des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 26. 9. 1967 AZ: 4 - 109 - 67

Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tag zugestimmt.

Essen, den 11. 10. 1967

(L. S.)

Der Verbandsdirektor
I.A
gez. Dr. Mittelbach
Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 15.4.1966

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 18.7.1966

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13.12.66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14.12.1966

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13.12.66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14.12.1966

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 23.1.67 bis 23.2.67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 1. 3. 1967

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22. 5. 1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 9. 6. 1967

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18.1.1968 - I B2 - 125.4 (Dortmund We 116) genehmigt worden.

Essen, den 18.1.1968

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 5 vom 2. 2. 68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 6. 2. 1968

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Städt. Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Eigentumsgrenze
Lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Attikageschoß
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

🟨	Versorgungsflächen
	Umformerstation
	Fernheizwerk

Grünflächen

🟩	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	Friedhof
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

🟩	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St. / Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt / GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen

nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

T2
We 116

T1
We 116